

Tierschutzwidrige Ausbildung mit Stachelhalsband

Strafrechtliche Grenzen in der Hundeausbildung

Staatsanwaltschaft Augsburg ermittelt wegen tierschutzwidriger Ausbildungsmethoden

In einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg kommt das Veterinäramt der Stadt Augsburg zu dem Schluss, dass nach Sichtung des ausgewerteten Videomaterials in mehreren Fällen ordnungswidrige Verstöße der Hundeführer gegen § 3 Satz 5 des Tierschutzgesetzes bzw. § 3 Satz 6 vorliegen!

Nach § 3 Satz 5 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, ein Tier auszubilden oder zu trainieren sofern damit **erhebliche Schmerzen**, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Das Strafmaß bei derartigen Vergehen kann bis zu **25.000 Euro** betragen. Zudem besteht die Möglichkeit das betreffende Tier **einzuziehen**.

Bei den überführten Hundeführern handelt es sich um einen Landesgruppenausbildungswart des Vereins für Deutsche Schäferhunde, also einen Amtsträger. Die zweite Person ist eine, im Verein für Deutsche Schäferhunde sehr erfolgreiche und sogar als **Seminargeberin** bekannte Hundeführerin, die trotz Feststellung eines ordnungswidrigen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz **an der diesjährigen Bundessiegerprüfung in Oberhausen teilnahm**.

Im einzelnen bewertet das Veterinäramt Augsburg die vorliegenden Videosequenzen wie folgt:

...“Im Video wird mehrfach aktiv Zug auf das Stachelhalsband ausgeübt. Die ausführende Person ist überwiegend nicht im Bild. Eine Person (Hundeführerin), die über einen Zeitraum von 10 Sekunden aktiv und wiederholt auf ein Stachelhalsband ausübt, ist in den Abbildungen 5 und 6 identifizierbar. Ziel der Aktivität der Hundeführerin ist es offenbar, durch die Zufügung von Schmerz die Aggressivität des Hundes gegenüber dem Figuranten zu steigern. Dies ist fachlich einzuordnen als ordnungswidriger Verstoß der Hundeführerin gegen § 3 Satz 5 Tierschutzgesetz, wonach es verboten ist, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Die Erheblichkeit der Schmerzen ergibt sich in diesem Fall aus der Dauer der Einwirkung und der Wiederholung. Ebenso handelt es sich um einen ordnungswidrigen Verstoß gegen § 3 Satz 6 Tierschutzgesetz, wonach es verboten ist, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltungen heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. In den Abbildungen 11-14 ist ersichtlich, dass einem Hund, der in vollem Schwung auf einen im Versteck stehenden Figuranten zuläuft, ein dermaßen starker Leinenruck zugefügt wird, dass der Oberkörper des Hundes im vollen Lauf stark zurück und hochgerissen wird. Dieser Leinenruck ist als erheblich schmerzhaft Einwirkung auf den Hals und die dortigen Strukturen wie z.B. Luftröhre, Blutgefäße, Muskulatur und Halswirbel einzustufen. (Die Erheblichkeit ergibt sich aus der hohen Intensivität der Einwirkung)“...

...“Durch den identifizierbaren Hundeführer wird in einer anderen Szene aktiv Zug auf ein Stachelhalsband ausgeübt. Ziel der Aktivität des Hundeführers ist es offenbar, durch die Zufügung von Schmerz die Aggressivität des Hundes gegenüber dem Figuranten zu steigern. Die Erheblichkeit der Schmerzen ergibt sich in diesem Fall aus der Dauer der Einwirkung und der Wiederholung.“...

Endlich Rechtssicherheit durch zwei offizielle Gutachten

Da es bisher keine fachlichen Gutachten über die Begriffsdefinition von „**erheblichen Schmerzen**“ gab, konnten sich die Anwender dieser tierschutzwidrigen Ausbildungsmethoden relativ sicher sein, dass es wohl kaum zu einer Verurteilung kam. So wurde bisher auch mit der Rückendeckung des SV nach wie vor auf unzähligen SV-Plätzen und auf SV-Seminaren mit dem Stachelhalsband ausgebildet.

Noch in der Aprilausgabe der SV-Zeitung sprach sich der Bundesausbildungswart Wilfried Tautz durchaus für einen Einsatz des Stachelhalsbandes in der Ausbildung aus. Schriftliche Nachfragen durch verunsicherte Mitglieder an die Pressereferentin des SV, wurden einfach ignoriert. Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen hatte die Staatsanwaltschaft Augsburg im Rahmen einer Strafanzeige der Tierschutzorganisation PETA, Anfang 2017, zwei fachliche Gutachten über die Risiken beim Einsatz von Stachelhalsbänder, und die möglichen Folgen der Einwirkung des Stachelhalsbandes in Auftrag gegeben.

Sowohl das *Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen* (Abt. Veterinärwesen), als auch das *Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit* kamen zu einem eindeutigen Ergebnis.

Hier nun einige Auszüge aus den beiden Gutachten der Fachbehörden.

*„Stachelhalsbänder sind Ausbildungsmittel, die durch ihre Bauart und Funktionsweise geeignet sind, Hunden **erhebliche Schmerzen**, Leiden und Schäden zuzufügen.“*

„Die mechanische Einwirkung des Stachelhalsbandes kann bei zu starker und / oder häufiger Einwirkung zum Durchstechen der Haut, Quetschungen von Kehlkopf, Schilddrüse und Halsarterien, Erhöhung des Augendruckes, sowie zur Traumatisierung der Hals und Rückenwirbelsäule führen. Dadurch werden dem Tier Schmerzen zugefügt, die die Erheblichkeitsgrenze übersteigen können.“

„In der modernen Hundausbildung gilt das Prinzip der Bestrafung und der Verstärkung eines Verhaltens mittels Stachelhalsbänder grundsätzlich als überholt“

*„Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz stuft Stachelhalsbänder als **tierschutzwidrig** ein.“ (Merkblatt Nr. 70, tierschutzwidriges Zubehör in der Hundehaltung, Stellungnahme der TVT, Arbeitskreis 2 Kleintiere zu Stachelhalsbänder)*

„Durch die Einwirkung des sich verengenden Stachelhalsbandes auf die ungeschützt liegende Luftröhre wurden dem Tier erhebliche Schmerzen zugefügt“ (OLG Hamm)

Die hinzugezogene Beurteilung in der Fachliteratur kam ebenfalls zu einem eindeutigen Ergebnis. (Salgiri, Böhm, Schalke, Overall, Hiby, Grohmann, Kluge, Höhler etc.)

Rechtliche Einordnung zukünftig eindeutig

Somit dürfte es nun unstrittig sein, dass die Verwendung eines Stachelhalsbandes einem Hund erhebliche Schmerzen zufügen kann und dann insbesondere zu sportlichen Zwecken als **Verstoß gegen das geltende Tierschutzgesetz zu werten ist.**

Dies sollte jedem Hundehalter bewusst sein und nötigenfalls auch unbedingt zur Anzeige beim zuständigen Veterinäramt bzw. Staatsanwalt gebracht werden. Es kann zukünftig vollinhaltlich auf die der Staatsanwaltschaft vorliegenden Gutachten Bezug genommen werden, um die Beweisführung zu erleichtern.

Es wird zukünftig zu prüfen sein, wie die Staatsanwälte mit dem Tatbestand der Unterlassung durch Augenzeugen (**Zuschauern**) bzw. beteiligten **Schutzdiensthelfern (!!)** umgehen. Dieser Tatbestand wurde beim vorliegenden Verfahren leider noch nicht berücksichtigt.

Sehr interessant wird es sicherlich sein, wie der SV sich zu den festgestellten Vergehen seiner Amtsträger in Vorbildfunktion positioniert.

Größter Rassezuchtverein der Welt hat keinen Tierschutzbeauftragten

Der neue Präsident des SV, Prof. Dr. Heinrich Meßler, hat seit seinem Amtsantritt immer wieder die tierschutzgerechte Ausbildung innerhalb des Vereins eingefordert. Leider hat er bisher keinerlei (schriftliche) Definition zu seiner Vorstellung einer tierschutzgerechten Ausbildung abgegeben. Durch diese Dokumentation hat Prof. Dr. Meßler nun leider aus aktuellem Anlass, die Möglichkeit die leeren Worthülsen über tierschutzgerechte Ausbildung im SV endlich einmal mit Leben zu füllen. Eine unmissverständliche Stellungnahme, wie sie beim Teletaktgerät erfolgt ist, wäre mehr als überfällig.

Bezeichnenderweise gibt es in dem größten Rassezuchtverein der Welt, mit aktuell wohl nur noch 48.000 Mitgliedern (rasant fallend), noch nicht einmal einen **Tierschutzbeauftragten** mit entsprechenden Kompetenzen.